
S 15 KR 4108/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Künstlersozialversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Künstlersozialversicherung - Tanzpädagogin – selbstständige künstlerische Tätigkeit – Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG erstreckt sich nicht über die zwischenzeitliche Beendigung dieser Tätigkeit hinaus auch auf die Zeit nach ihrer Wiederaufnahme
Leitsätze	Eine Befreiungsentscheidung für eine frühere künstlerische Tätigkeit entfaltet keine fortdauernde Sperrwirkung für den Zeitraum nach dem Ausscheiden eines Künstlers aus der Künstlersozialversicherung.
Normenkette	KSVG § 1 Nr 1 ; KSVG § 2 S 1 ; KSVG § 3 Abs 2 ; KSVG § 6 Abs 1 S 1 ; KSVG § 6 Abs 2 S 1 ; SGB V § 8 Abs 2 S 3 ; SGB X § 39 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 4108/18
Datum	24.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 3937/19
Datum	16.06.2020

3. Instanz

Datum	10.11.2022
-------	------------

Â

Auf die Revision der KlÄ¼gerin werden die Urteile des Landessozialgerichts Baden-
WÄ¼rttemberg vom 16.Â Juni 2020 und des Sozialgerichts Karlsruhe vom

24.Â Oktober 2019 aufgehoben und es wird unter Ãnderung des Bescheids vom 31.Â August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.Â November 2018 die Versicherungspflicht der KlÃgerin in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung ab 1.Â Mai 2018 festgestellt.

Die Beklagte trÃgt die Kosten in allen RechtszÃ¼gen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit steht die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) ab Mai 2018.

Â

2

Die 1979 geborene KlÃgerin ist diplomierte TanzpÃdagogin und war zunÃchst ab September 2004 als freie Mitarbeiterin in verschiedenen Tanz- und Ballettschulen tÃtig. Die beklagte KÃ¼nstlersozialkasse stellte eine Versicherungspflicht in der Rentenâ, Krankenâ und Pflegeversicherung nach dem KSVG fest (*Bescheid vom 22.10.2004*) und befreite sie antragsgemÃ ab September 2004 ânach Â§ 6 KSVGâ von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (*Bescheid vom 20.12.2004*). In der BegrÃ¼ndung war ausgefÃ¼hrt, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit die Versicherungsfreiheit in der Pflegeversicherung âunwiderruflich bestehenâ bleibe, wenn die KlÃgerin die Befreiung nicht bis spÃtestens zum 31.8.2007 beende, was sie nicht erklÃrte.

Â

3

Mit Aufgabe der TÃtigkeit der KlÃgerin als TanzpÃdagogin zum 31.3.2011 stellte die Beklagte das Ende der Versicherungspflicht nach dem KSVG fest (*Bescheid vom 8.4.2011*). Nachdem die KlÃgerin â die zwischenzeitlich Ã¼ber ihren Ehemann familienversichert gewesen warâ ab Mai 2018 ihre TÃtigkeit als TanzpÃdagogin in zwei Ballettschulen wieder aufgenommen hatte, stellte die Beklagte die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ab 1.5.2018 erneut fest. Jedoch bestehe wegen der bei der erstmaligen Aufnahme der TÃtigkeit als

selbsttätige Künstlerin abgegebenen Erklärung eine Befreiung nach Â§Â 6 KSVG in der Krankenversicherung und Versicherungsfreiheit in der Pflegeversicherung (*Bescheid vom 31.8.2018; Widerspruchsbescheid vom 12.11.2018*).

Â

4

Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 24.10.2019*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen: Dass die Klägerin ihre künstlerische Tätigkeit zwischenzeitlich eingestellt und im Mai 2018 wieder aufgenommen habe, ändere nichts an der Fortwirkung der Befreiung. Die Rechtsprechung des BSG zu Â§Â 8 SGB V sei nicht übertragbar (*Urteil vom 16.6.2020*).

Â

5

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von Â§Â 1 KSVG iVm Â§Â 6 AbsÂ 1 undÂ 2 KSVG sowie von Â§Â 8 SGB V. Der Befreiungsbescheid habe seine Wirkung mit Ende der selbsttätigen Tätigkeit verloren. Auch in Â§Â 8 SGB V sei die zeitliche Wirkung einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht im Gesetzestext verankert. Insofern habe das BSG darauf abgestellt, dass Versicherungspflicht und -freiheit ihren Entstehungsgrund allein nach den Merkmalen des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses hätten und hierin ihre Begrenzung finden.

Â

6

Die Klägerin beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juni 2020 und des Sozialgerichts Karlsruhe vom 24. Oktober 2019 aufzuheben sowie unter Änderung des Bescheids vom 31. August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. November 2018 die Versicherungspflicht der Klägerin in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung ab 1. Mai 2018 festzustellen.

Â

7

Die Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Â

II

Ä

8

Die zulässige Revision der Klägerin ist begründet ([ÄSÄ 170 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGG](#)). Die Urteile der Vorinstanzen sind aufzuheben. Zutreffend macht sie geltend, dass sich die ihr 2004 erteilte Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG nicht über die zwischenzeitliche Beendigung dieser Tätigkeit hinaus auch auf die Zeit nach ihrer Wiederaufnahme erstreckt.

Ä

9

1.Ä Streitgegenstand des Revisionsverfahrens ist das zulässig mit einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage geltend gemachte Begehren der Klägerin, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile sowie Änderung des Bescheids vom 31.8.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.11.2018 ihre Kranken- und Pflegeversicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung für die Zeit ab 1.5.2018 festzustellen.

Ä

10

Die auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachtenden Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor; insbesondere bedurfte es keiner Beiladung weiterer Sozialleistungsträger (vgl. BSG vom 28.1.1999 âÄ [BÄ 3Ä KR 2/98Ä R](#) âÄ [BSGEÄ 83, 246](#) =Ä [SozR 3Ä 5425 ÄSÄ 1 NrÄ 5](#), juris RdNrÄ 12Ä ff).

Ä

11

2.Ä Rechtsgrundlage für die Feststellung der Versicherungspflicht ist [ÄSÄ 1 KSVG](#). Danach werden selbständige Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig iS des [ÄSÄ 8 SGBÄ IV](#). Künstler im Sinne des KSVG ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt ([ÄSÄ 2 SatzÄ 1 KSVG](#)). Neben den Regelungen zur Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes ([ÄSÄÄ 3 bisÄ 5 KSVG](#)) erfassen [ÄSÄÄ 6](#) und [Ä 7 KSVG](#) die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag. Die Befreiung von der

Krankenversicherungspflicht f¼hrt zur Versicherungsfreiheit in der Pflegeversicherung ([Â§Â 5 AbsÂ 2 NrÂ 2 KSVG](#)).

Â

12

3.Â Im Sinne dieser Vorschriften war die KlÃ¤gerin ab Mai 2018 nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG selbstÃ¤ndige KÃ¼nstlerin. Mit den ab Mai 2018 ausgeÃ¼bten stundenweisen TÃ¤tigkeiten als TanzpÃädagogin in zwei Ballettschulen ist sie bereits wegen deren NÃ¤he zu den im âBericht der Bundesregierung Ã¼ber die wirtschaftliche und soziale Lage der kÃ¼nstlerischen Berufe (KÃ¼nstlerbericht)â aus dem Jahre 1975 erfassten Katalogberufen des BalletttÃnzers, des Ballettmeisters, des Ballett-Repetitors und des Choreografen (verÃ¶ffentlicht in BTâDrucks 7/3071 SÂ 6Â f) als KÃ¼nstlerin iS von [Â§Â 2 SatzÂ 1 KSVG](#) anzusehen (vgl BSG vom 25.11.2015 âÂ BÂ 3Â KS 3/14 RÂ â SozR 4â5425 Â§Â 2 NrÂ 23 RdNrÂ 14Â f; vgl auch BTâDrucks 11/2964 SÂ 18 zur Abgabepflicht von Ballettschulen nach [Â§Â 24 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 9 KSVG](#)). Unter BerÃ¼cksichtigung eines geschÃ¤tzten voraussichtlichen Einkommens von Mai 2018 bis Ende 2018 von 3600Â Euro war sie nicht versicherungsfrei kraft Gesetzes ([Â§Â 3 AbsÂ 1 KSVG](#)). Entsprechend hat die Beklagte eine Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung mit dem insoweit nicht angegriffenen Bescheid vom 31.8.2018 angenommen.

Â

13

4.Â Hiernach unterliegt die KlÃ¤gerin seit Mai 2018 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung ungeachtet des Umstands, dass sie sich von der Beklagten bei der erstmaligen Aufnahme der TÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndige TanzpÃädagogin im Jahre 2004 von der Krankenversicherungspflicht hat befreien lassen und innerhalb der Frist des [Â§Â 6 AbsÂ 2 SatzÂ 1 KSVG](#) keine ErklÃ¤rung zur Beendigung der Befreiung abgegeben hat. Bezogen auf die Dauer dieser TÃ¤tigkeit hatte sich der Befreiungsbescheid mit deren Aufgabe Ende MÃ¤rz 2011 gemÃ¤Ã [Â§Â 39 AbsÂ 2 SGBÂ X](#), wonach ein Verwaltungsakt wirksam bleibt, solange und soweit er nicht zurÃ¼ckgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist, erledigt (vgl BSG vom 25.5.2011 âÂ BÂ 12Â KR 9/09Â RÂ â SozR 4â2500 Â§Â 8 NrÂ 3 RdNrÂ 21Â ff; BSG vom 16.6.2021 âÂ BÂ 5Â RE 4/20Â RÂ â SozR 4â2600 Â§Â 6 NrÂ 22 RdNrÂ 25).

Â

14

a)Â Schon nach den allgemeinen Regeln entfaltet ein Befreiungsbescheid Regelungswirkung nur in Bezug auf den jeweiligen Versicherungspflichttatbestand,

aus dessen Anlass er ausgesprochen wurde. Demgemäß fÄ¼hrt nach der Rechtsprechung des BSG zu [Ä§ 8 Abs 2 Satz 3 SGB V](#), wonach die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, ua wegen Ä¼nderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze ([Ä§ 8 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V](#)), nicht widerrufen werden kann, jedenfalls ein Wechsel des Versicherungspflichttatbestands zur Wirkungslosigkeit einer Befreiungsentscheidung. Grundlage einer Befreiungsentscheidung ist diejenige abhÄ¼ngige BeschÄ¼ftigung, die grundsÄ¼tzlich Versicherungspflicht begrÄ¼ndet. Das Argument einer mit der Befreiung intendierten dauerhaften Zuordnung zur privaten Krankenversicherung greift jedenfalls dann nicht mehr, wenn nach dem Ende der BeschÄ¼ftigung, fÄ¼r die die Befreiung ausgesprochen worden ist, bereits aus anderen GrÄ¼nden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt (vgl nur BSG vom 25.5.2011 â [BÄ 12Ä KR 9/09Ä R](#) Ä *SozR 4â2500 Ä§ 8 NrÄ 3 RdNrÄ 17Ä ff*).

Ä

15

b)Ä Danach kann umso weniger angenommen werden, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht âÄ hier in der gesetzlichen KrankenversicherungÄ â im Rahmen des Sondersystems fÄ¼r selbstÄ¼ndig tÄ¼tige KÄ¼nstler iS des KSVG Bindungswirkung entfalten kÄ¼nnte auch fÄ¼r den Zeitraum nach Aufgabe dieser TÄ¼tigkeit als selbstÄ¼ndiger KÄ¼nstler. SelbstÄ¼ndige KÄ¼nstler werden allein aufgrund der besonderen Merkmale der KÄ¼nstlerischen TÄ¼tigkeit Ä¼berhaupt in die KÄ¼nstlersozialversicherung nach dem KSVG aufgenommen. Endet die kÄ¼nstlerische TÄ¼tigkeit, entfÄ¼llt die innere Rechtfertigung fÄ¼r ein Fortwirken von die Sozialversicherung betreffenden Statusentscheidungen. Entsprechend stand die vormalige Befreiung nach Aufgabe der kÄ¼nstlerischen TÄ¼tigkeit der KlÄ¼gerin, bestÄ¼tigt von der Beklagten durch die Feststellung des Endes der Versicherungspflicht nach dem KSVG mit Bescheid vom 8.4.2011, auch der nachfolgenden Familienversicherung Ä¼ber ihren Ehemann in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht entgegen (vgl zum Ausschluss einer Familienversicherung bei Befreiung allgemein Beck in Kasseler Komm, [Ä§ 10 SGBÄ V](#) RdNrÄ 14, Stand MÄ¼rz 2022).

Ä

16

c)Ä Eine fortdauernde Bindungswirkung wÄ¼re auch dem Bescheid vom 20.12.2004 mit der im VerfÄ¼gungssatz enthaltenen Wendung âIn der Krankenversicherung besteht ab 01.09.2004 Befreiung v[on] d[er] Versicherungspflicht n[ach] [Ä§ 6 KSVG](#)Ä nicht zu entnehmen (vgl BSG vom 10.3.2011 â [BÄ 3Ä KS 2/10Ä RÄ](#) â [BSGE 108.Ä 8](#) =Ä *SozR 4â5425 Ä§ 4 NrÄ 1, RdNrÄ 12 zur Auslegung durch das Revisionsgericht*). Mit dem damit in Bezug genommenen Verweis auf die Krankenversicherungspflicht ânach diesem Gesetzâ ([Ä§ 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 KSVG](#)) beschrÄ¼nkte sich die Regelungswirkung der Befreiung ausdrÄ¼cklich auf

die Zugehörigkeit der Klägerin zum Sicherungssystem der Künstlersozialversicherung, aus dem sie mit Aufgabe ihrer Tätigkeit im März 2011 ausgeschieden war.

Ä

17

Anderes ergibt sich auch nicht aus der in der Begründung des Bescheids vom 20.12.2004 enthaltenen Passage zur Unwiderruflichkeit der Befreiung nach „Ablauf der Berufsangehörigerzeit“ („Wird die Erklärung nicht bis zum Ende der o.g. Frist abgegeben, bleibt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit die Versicherungsfreiheit in der Pflegeversicherung unwiderruflich bestehen“). Sie ist „in der hier verwandten Formulierung“ lediglich als Hinweis der Beklagten auf eine nach ihrer Ansicht bestehende Rechtslage zu verstehen. Wenn die Beklagte eine Befreiung von der Versicherungspflicht im Sinne einer Sperrwirkung für den Eintritt einer Versicherungspflicht für alle künftigen, auch veränderten Tätigkeiten und Lebensumstände innerhalb oder außerhalb der Künstlersozialversicherung hätte regeln wollen, hätte es einer eindeutigen Aussage, zudem an anderer Stelle im Bescheid vom 20.12.2004 bedurft.

Ä

18

5. Fortdauernde Sperrwirkungen für den Zeitraum nach dem Ausscheiden eines Künstlers aus der Künstlersozialversicherung entfaltet eine Befreiungsentscheidung für eine frühere künstlerische Tätigkeit nicht.

Ä

19

a) Nach der Rechtsprechung des BSG zur Versicherungspflicht in der Sozialversicherung erwachsen Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit als gesetzliche Rechtsfolgen allein aus den Merkmalen des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses, haben allein darin ihren Entstehungsgrund und finden demgemäß darin auch ihre Begrenzung. Ein Übergreifen über die Grenzen des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses oder Versicherungspflichttatbestandes hinaus kann deshalb nur dann eintreten, wenn das Gesetz eine solche Rechtsfolge ausdrücklich vorsieht oder wenn Sinn und Zweck des Gesetzes dies zweifelsfrei gebieten (*vgl. BSG vom 25.5.2011* [BÄ 12Ä KR 9/09Ä RÄ](#) *â SozR 4â 2500 Ä§ 8 Nr 3 RdNr 28*).

Ä

20

b) Vor diesem Hintergrund vermag der Senat eine Ausnahme von der Versicherungspflicht nicht mit der gebotenen Sicherheit zu erkennen. Eine ausdrückliche Regelung in dem Sinne, dass eine einmal erteilte Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG auch für Zeiten der Wiederaufnahme einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nach deren zwischenzeitlicher Aufgabe ohne Ausnahme dauerhaft gilt, enthält das Gesetz nicht (vgl. anders etwa [§ 6 Abs 3a SGB V](#) als Ausnahmeregelung zur Versicherungspflicht bei vorzeitig erteilter Befreiung).

Ä

21

Hinreichend zweifelsfrei kann der Senat dies auch nicht [§ 6 Abs 2 Satz 1 KSVG](#) entnehmen, wonach die Beendigung einer nach [§ 6 Abs 1 Satz 1 KSVG](#) erteilten Befreiung nur bis zum Ablauf der in [§ 3 Abs 2 KSVG](#) genannten Frist – also bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit – erklärt werden kann. [§ 6 Abs 1 KSVG](#) soll selbständige Künstler und Publizisten im Sinne eines Berufsanfängerschutzes davor bewahren, bei der (erstmaligen) Aufnahme einer nach dem KSVG versicherten Tätigkeit einen zuvor bestehenden privaten Krankenversicherungsschutz aufgeben zu müssen, bevor sich die dauerhafte Tragfähigkeit der neuen Tätigkeit erwiesen hat (vgl. *BT-Drucks 8/3172 S 22*). Das rechtfertigt es zwanglos, sie nach Ablauf der Drei-Jahresfrist nach [§ 6 Abs 2 Satz 1](#), [§ 3 Abs 2 KSVG](#) für die unveränderte Fortdauer der selbständigen Tätigkeit an dieser Entscheidung festzuhalten; damit ist die Regelung systemgerecht und steht in Übereinstimmung mit vergleichbaren Vorschriften in anderen Sicherungssystemen.

Ä

22

Daraus folgt allerdings nicht zwingend im Sinne einer zweifelsfrei feststellbaren Auslegung, dass von der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG befreit gewesene Personen nach der zwischenzeitlichen Aufgabe ihrer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit bei deren Wiederaufnahme deswegen an der Fortführung einer zwischenzeitlich erlangten Absicherung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtversicherte nach [§ 1 KSVG](#) gehindert sind. Wegen der mit einer Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit typischerweise verbundenen Unsicherheit sollte Berufsanfängern mit [§ 6 Abs 2 Satz 1](#) iVm [§ 3 Abs 2 KSVG](#) eine Rückkehroption zur gesetzlichen Krankenversicherung in den Anfangsjahren eingeräumt werden (vgl. *BT-Drucks 11/2964 S 15*). Aus dieser Berufsanfänger begünstigenden Ausnahmeregelung zur flexibleren Gestaltung einer Befreiungsentscheidung kann aber nicht ohne Weiteres eine lebenslange Systementscheidung zu Lasten der Betroffenen abgeleitet werden, die im Sinne einer Sperrwirkung – einer Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem KSVG – unwiderruflich entgegensteht.

Ä

23

Sollte der Gesetzgeber dieses Ziel verfolgt haben (*vgl zur beabsichtigten Neugestaltung der Berufsanfängerregelung aber nunmehr BT-Drucks 20/3900 S. 115 f*), hätte er das vor dem aufgezeigten systematischen Hintergrund vielmehr ausdrücklich selbst bestimmen und im Einzelnen ausgestalten müssen (*vgl in diesem Sinne auch BSG vom 25.5.2011 – B. 12 KR 9/09 R. – SozR 4-2500 § 8 Nr. 3 RdNr. 29*).

Ä

24

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 15.03.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024